

An die Schulleitungen
der beruflichen Schulen und
Oberstufenzentren in Berlin

Geschäftszeichen IV A 1
Bearbeitung Sibylle Scherble
Zimmer 4C01
Telefon (030) 90227 5499
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5052
E-Mail sibylle.scherble@senbjf.berlin.de

Nachrichtlich :
IV B, IV B 19 OI

28.04.2020

Leistungsbewertung an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren im Schuljahr 2019/2020 im Zusammenhang mit den Schulschließungen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 20.04.2020 hinsichtlich der Zulassung zu den Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren im Schuljahr 2019/20, möchte ich Sie über die Leistungsbewertung in der Zeit der Schulschließung sowie bis zu den Sommerferien und den damit verbundenen Änderungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren informieren.

1. Mindestzahl an Klassenarbeiten/ Lernerfolgskontrollen/ Klausuren

Kann in begründeten Ausnahmefällen die in § 17 Abs. 2 APO-FOS, § 12 Abs. 2 APO-BOS, § 20 Abs. 2 APO-BFS, § 17 Abs. 1 und § 53 Abs. 3 SozpädVO, § 14 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 17 Abs. 1 HeilpädVO, § 12 Abs. 2 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 14 Abs. 2 IBA-VO, § 5 Abs. 2 BSV vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten bzw. Lernerfolgskontrollen pro Unterrichtsfach und Lernfeld bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 nicht erreicht werden, ist ausnahmsweise eine Abweichung von der vorgegebenen Mindestanzahl zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abweichend von den Vorgaben der § 17 Abs. 5 APO-FOS, § 12 Abs. 5 APO-BOS, § 20 Abs. 5 APO-BFS, § 17 Abs. 2 SozpädVO, § 14 Abs. 4 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 17 Abs. 2 HeilpädVO, § 12 Abs. 2 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 14 Abs. 2 IBA-VO ist für versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren, soweit sie nicht mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, allerdings nur soweit dem schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

2. Benotung des Fernunterrichts

Die im Fernunterricht erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler können entweder als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler und Studierende ungeachtet ihrer technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können. Umfang und Maßstab der Bewertungen dieser Leistungen werden wie bisher auch bestimmt. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang besonders auf Einheitlichkeit und Transparenz (vgl. auch § 69 Absatz 4 SchulG). Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass die dadurch entstehenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler und Studierenden berücksichtigt werden. Daher ist in der jetzigen Situation der pädagogische Beurteilungsspielraum bei der Leistungsbewertung dahingehend auszuüben, dass gute Leistungen sich positiv auf die Notenbildung auswirken, eine Notenverschlechterung jedoch einen Ausnahmefall darstellen sollte. Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Studentin oder ein Student demgegenüber Leistungen, die unterhalb ihres oder seines üblichen Leistungsniveaus liegen, sind die aktuellen, von der Schülerin oder dem Schüler bzw. der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dabei spielt es eine erhebliche Rolle, dass die Gleichwertigkeit der Lernbedingungen zu Hause nicht sichergestellt werden kann.

3. Die Bildung der Halbjahresnote oder Semesternote

Die Bildung der Halbjahresnote oder Semesternote richtet sich nach den Vorschriften des § 21 APO-FOS, § 17 APO-BOS, § 24 APO-BFS, § 20 SozpädVO, § 17 und § 72 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 20 HeilpädVO, § 12 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 17 IBA-VO, § 9 BSV. Eine zeitliche Vorgabe von Unterrichtswochen als Grundlage für eine Leistungsbewertung ist in den Rechtsverordnungen nicht festgelegt. Die Halbjahres- bzw. Semesternote sind daher nach pädagogischem Ermessen aufgrund der bislang erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen zu bilden. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Verordnung. Eine Bewertung mit „o. B.“ (ohne Bewertung) für dieses Schulhalbjahr bzw. Semester ist zu vermeiden.

Sofern eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung nicht möglich ist, erfolgt abweichend von § 21 Abs. 2 APO-FOS, § 17 Abs. 2 APO-BOS, § 24 Abs. 1 APO-BFS, § 20 Abs. 1 SozpädVO, § 17 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 20 Abs. 1 HeilpädVO, § 17 Abs. 1 IBA-VO, § 9 BSV eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft bzw. Lehrkräfte.

Kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Studierenden nicht zu vertreten haben, keine Bewertung erfolgen, bleibt das Fach bzw. Lernfeld ohne Bewertung („o.B.“).

Ein mit „o.B.“ ausgewiesenes Fach, Lernfeld bzw. Projekt bleibt in diesen Fällen für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung/das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbil-

derung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges IBA und der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt.

4. Entscheidung über das Bestehen der Probezeit

Die Probezeit wird abweichend von den Vorgaben der § 23 APO-FOS, § 19 APO-BOS, § 10 APO-BFS, § 10 SozpädVO, § 8 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 10 HeilpädVO, § 7 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft für Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende um ein halbes Schuljahr bzw. Semester verlängert, sofern keine oder keine positive Probezeitentscheidung getroffen werden kann. Für diesen Fall erfolgt die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit und die endgültige Aufnahme in die besuchte Schule auf der Grundlage eines zweiten Probahalbjahres bzw. Probesemesters am Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/21.

Bereits im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/20 erfolgte Probezeitentscheidungen bleiben unberührt.

5. Leistungsbewertung im Sportunterricht

Der reguläre Sportunterricht findet nicht statt. Bewegungsangebote im Freien dürfen für Schülerinnen und Schüler und Studierende unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen je nach schulorganisatorischen Möglichkeiten gemacht werden.

Der Zeugnisnote werden für das zweite Schulhalbjahr die bisherigen im Präsenzunterricht sowie ggf. im Fernunterricht erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

Soweit zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlich, werden für dieses Schuljahr von den o.g. Verordnungen abweichende Regelungen erlassen.

Ich möchte mich bei Ihnen ausdrücklich für die geleistete Arbeit bedanken und wünsche Ihnen und Ihrem Kollegium weiterhin viel Kraft und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Salchow